OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702656/5/MB/EP

Datum:
Linz, 7. Februar 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des DI Dr. B__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 4. September 2023, GZ: VStV/923301244637/2023, wegen Übertretungen des Versammlungsgesetzes 1953 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als
- Spruchpunkt 1. des behördlichen Straferkenntnisses aufgehoben und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren eingestellt wird sowie
- die zu Spruchpunkt 2. des behördlichen Straferkenntnisses verhängte Geldstrafe auf 100 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 5 Tage und 20 Stunden herabgesetzt werden.

II. Der Kostenbeitrag für das behördliche Verwaltungsstrafverfahren reduziert sich auf 10 Euro. Im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fallen keine Kosten an.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 4. September 2023, GZ: VStV/923301244637/2023, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen eines Verstoßes gegen § 2 Abs. 1 Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953 idF. BGBl. I Nr. 63/2017, eine Geldstrafe von 200 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 11 Tagen und 16 Stunden, sowie wegen eines Verstoßes gegen § 14 Abs. 1 Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953, eine Geldstrafe von 150 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 8 Tagen und 17 Stunden, verhängt. Zudem wurde ihm ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von 35 Euro vorgeschrieben.

Dem Bf wurde im Wesentlichen vorgeworfen, er habe es als Veranstalter bzw. als Teilnehmer der öffentlich zugänglichen Versammlung zum Thema „x“, welche am tt.mm.jjjj von 16:23 Uhr bis 16:41 Uhr auf der x stattfand, unterlassen, die Versammlung spätestens 48 Stunden vor der beabsichtigten Abhaltung der zuständigen Behörde anzuzeigen (Spruchpunkt 1.) bzw. den Versammlungsort nach Auflösung der Versammlung sogleich zu verlassen (Spruchpunkt 2.).

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf fristgerecht Beschwerde und beantragte neben der Durchführung einer mündlichen Verhandlung die ersatzlose Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, in eventu die Erteilung einer Ermahnung, in eventu eine (außerordentliche) Herabsetzung der Strafe.

Begründend führte er kurz zusammengefasst aus, er werde durch das angefochtene Straferkenntnis in dem Grundrecht auf freie Meinungsäußerung nach Art. 10 Abs. 1 EMRK und Art. 13 StGG und dem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit nach Art. 11 Abs. 1 EMRK und Art. 12 StGG verletzt. Versammlungen dürften gemäß § 13 Versammlungsgesetz 1953 nur aufgelöst werden, wenn diese in Verstoß gegen die Vorschriften des Versammlungsgesetzes veranstaltet würden und deren Abhaltung eine drohende Gefahr für die in Art. 11 Abs. 2 EMRK aufgezählten Schutzgüter darstelle. Im gegenständlichen Fall habe der friedliche Klimaprotest nur kurzfristig zu einer geringfügigen Verkehrsbehinderung geführt und daher jedenfalls keine Störung der öffentlichen Ordnung im Sinne des Art. 11 Abs. 2 EMRK dargestellt. Die in jedem Fall einer vermeintlichen Übertretung des Versammlungsgesetzes erforderliche grundrechtliche Interessensabwägung müsse angesichts des eminenten Interesses der Klimaaktivisten, gerade im Bereich des Verkehrs Aufmerksamkeit

für den Klimaschutz zu erzielen und zu einem diesbezüglichen Umdenken anzuregen, zu Gunsten der Versammlungsteilnehmer ausschlagen. Die Versammlung sei deshalb zu Unrecht aufgelöst worden. Davon abgesehen seien die Voraussetzungen des rechtfertigenden bzw. zumindest des entschuldigenden Notstands gegeben. Eine klimabedingte Notstandssituation sei evident; eine sofortige Interventionsnotwendigkeit bezüglich des Klimawandels lasse sich nicht leugnen. Die Folgen des Klimawandels stellten eine immense Gefahr für Individualrechtsgüter, insbesondere für die körperliche Unversehrtheit und das Eigentum von Menschen dar. Diese Rechtsgüter seien jedenfalls höherwertig als die Nachteile, die aus einer Verkehrsbeeinträchtigung resultierten. Klimaproteste wie der gegenständliche stellten aus in der Beschwerde näher dargelegten Gründen auch das schonendste angemessene und geeignetste Mittel dar, um im Klimabereich positive Veränderungen herbeizuführen. Selbst wenn bezüglich des Vorliegens einer Notstandssituation ein Irrtum des Bf vorliegen sollte, beruhe dieser Irrtum nicht auf Fahrlässigkeit und sei das Verhalten des Bf daher gemäß § 6 VStG gerechtfertigt gewesen.

Zum Vorwurf des Verstoßes gegen § 2 Abs. 1 Versammlungsgesetz 1953 hielt der Bf fest, er sei weder der Veranstalter der Versammlung gewesen noch habe er öffentlich zur Teilnahme aufgerufen. Davon abgesehen leide das Straferkenntnis an einer mangelhaften Sachverhaltsfeststellung. Es werde behauptet, der Bf sei Veranstalter gewesen; es seien aber weder entsprechende Tatsachen ermittelt worden noch lägen diesbezügliche Beweise vor. Darüber hinaus habe die Versammlung der Behörde nicht angezeigt werden müssen, da es sich um eine vom Schutzbereich der Versammlungsfreiheit gedeckte Spontanversammlung gehandelt habe.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 22. September 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und hielt fest, der Bf sei als Veranstalter aufgetreten, weil er „*das konzentrierte Absitzen und den Versuch, sich festzukleben, organisierte*“.

I.4. Am 24. Jänner 2024 fand eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, an welcher sowohl der Bf als auch eine Vertreterin der belangten Behörde teilnahmen. Oberst Mag. C__, der die Versammlung als Einsatzkommandant vor Ort für aufgelöst erklärt hatte, wurde als Zeuge einvernommen. Im Zuge der mündlichen Verhandlung erstattete der Bf ein umfangreiches Vorbringen zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen. In Bezug auf § 2 Versammlungsgesetz 1953 betonte er, er sei nicht Organisator der Versammlung gewesen. Außerdem ergebe sich auch aus dem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 5. Dezember 2023, LVwG-702677, dass die Bestrafung gemäß § 2 Versammlungsgesetz 1953 zu Unrecht erfolgt sei. Das erwähnte Erkenntnis wurde vom Bf vorgelegt und als Beilage 1 zum Akt genommen. Im Hinblick auf § 14 leg. cit. führte er kurz

zusammengefasst aus, seiner Ansicht nach habe kein Grund für eine Versammlungsauflösung bestanden. Insbesondere sei durch die Versammlung keine Gefahr für Leib oder Leben bewirkt worden. Sollte eine Gefahr für die Demonstranten selbst angenommen worden sein, so sei es möglich gewesen, Polizisten zu ihrem Schutz abzustellen. Das Argument, dafür seien keine Ressourcen vorhanden, gehe fehl, weil Ressourcen „als Gut über dem Versammlungsrecht“ stünden. Er beanspruche das Recht, „gewaltlosen zivilen Widerstand zu leisten gegen die fahrlässige und menschentötende Inaktivität der Regierung“. Seine soeben dargestellte Verantwortung untermauerte er durch einen entsprechenden Schriftsatz, der als Beilage 2 zum Akt genommen wurde.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Der Bf hat als Einzelunternehmer monatlich einen Verlust von 2.400 Euro, verfügt über ein halbes Einfamilienhaus und hat keine Sorgepflichten. Er war zum Tatzeitpunkt vorbestraft, hat aber keine rechtskräftigen einschlägigen Vorstrafen.

II.2. Am Freitag, tt.mm.jjjj, blockierte der Bf mit mehreren anderen Klimaaktivisten ab 16:23 Uhr alle Fahrspuren der x, die in Fahrtrichtung x führen. Die Gruppe ging ausgehend vom Brückenkopf Süd langsam über die x und kam aufgrund einer Sperrkette, die von der Polizei errichtet worden war, etwa auf Höhe des Brückenkopfs Nord zum Stehen. Ihr Ziel war es, „*Aufmerksamkeit zu erregen und die Entscheidungsträger*innen zu Handlungen [Anm.: für den Klimaschutz] zu bewegen sowie auch in der Allgemeinheit Bewusstsein für die dramatische Situation zu schaffen*“.

II.3. Der Landespolizeidirektion Oberösterreich war die Versammlung im Vorfeld nicht angezeigt worden.

II.4. Um 16:36 Uhr wurde von der Landespolizeidirektion Oberösterreich die Auflösung der Versammlung verfügt; um 16:41 Uhr erklärte der Einsatzkommandant die Versammlung gegenüber den Aktivisten für aufgelöst. Gleichzeitig forderte er sie auf, die Örtlichkeit binnen vier Minuten freiwillig und selbstständig zu verlassen. Der Bf, der sich an der Fahrbahn angeklebt hatte, nahm die Aufforderung zur Kenntnis, weigerte sich aber ihr nachzukommen und wurde nach Ablauf der Frist um 16:55 Uhr von Polizeibeamten von der Fahrbahn getragen. Um 16:57 Uhr war die Blockadeörtlichkeit vollständig geräumt.

II.5. Freitagnachmittags ist die x viel befahren. Obwohl der stadtauswärts gerichtete Verkehrsstrom zum Zeitpunkt des Beginns der Klimaaktion schon abgeebbt war, war noch ein hohes Verkehrsaufkommen gegeben. Durch die Blockade der in Richtung x führenden Fahrbahnen der x baute sich trotz

polizeilicher Umleitungsmaßnahmen daher schnell ein massiver Stau auf, der binnen kürzester Zeit über die x zurückreichte. Zwar waren die Klimaaktivisten bereit, für Einsatzfahrzeuge und öffentliche Verkehrsmittel vorübergehend eine Fahrspur freizugeben und ihnen so eine möglichst ungehinderte Durchfahrt zu ermöglichen; sie hatten aber von ihrem Standpunkt aus keinen Überblick über das Staugeschehen und waren daher auch nicht in der Lage, die Entwicklung desselben zu verfolgen. Durchgelassen wurden lediglich ein paar Busse, die unmittelbar hinter den Aktivisten zum Stehen gekommen waren; im Übrigen kam der Verkehr vollständig zum Erliegen.

In der Folge kam es zu potentiell gefährlichen Situationen, die für die Polizei kaum noch bzw. nicht mehr kontrollierbar waren: Zum einen hätten Einsatzfahrzeuge bei etwaigen Notfällen schon im Bereich der x die Gegenfahrbahn benutzen müssen, um voranzukommen; zum anderen war bei den im Stau stehenden Fahrzeuglenkern ein erhöhtes Aggressionspotential erkennbar. So stiegen vor allem im hinteren Staubereich auf der x zahlreiche Personen aus den Fahrzeugen aus und einige Fahrzeuglenker benutzten die Gegenfahrbahn bzw. befuhren die Straßenbahnschienen. Ein Autofahrer, der über die Straßenbahnschienen auswich, schrie den einschreitenden Polizeibeamten im Vorbeifahren zu: „Ihr von der Polizei seid's ja zu deppert für das. Das nächste Mal machen's wir."

II.6. Die Auflösung der Versammlung erfolgte nicht in erster Linie wegen des Verkehrsrückstaus, der sich gebildet hatte, sondern aufgrund der Gefahrensituationen, die im Staubereich entstanden waren.

II.7. Spruchpunkt 1. des gegenständlich bekämpften Straferkenntnisses lautet auszugsweise:

„*1. Datum/Zeit: tt.mm.jjjj, 16:23 Uhr - tt.mm.jjjj, 16:41 Uhr*
Ort: x

Sie haben es als Veranstalter der öffentlich zugänglichen Versammlung zum Thema ‚x' Klimaschutz, welche am tt.mm.jjjj von 16:23 bis 16:41 [Uhr] in x, veranstaltet wurde, unterlassen, diese Versammlung spätestens 48 Stunden vor der beabsichtigten Abhaltung der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen. […]"

III. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde sowie aus dem Bericht des Einsatzkommandanten vom tt.mm.jjjj, dem Verhandlungsprotokoll vom 25. Jänner 2024 und der Niederschrift vom 24. Jänner 2024.

III.1. Die Feststellungen zur Versammlungsörtlichkeit, zu den genaueren Umständen der Blockadeaktion sowie zu deren Auswirkungen auf die Verkehrsverhältnisse stützen sich ebenso wie die Ausführungen zur Auflösung der Blockadeaktion auf den detaillierten Bericht des Einsatzkommandanten vom tt.mm.jjjj und auf die Aussagen des Zeugen in der mündlichen Verhandlung, der den Geschehensablauf flüssig und logisch nachvollziehbar schilderte.

III.2. Die Tatsache, dass der Bf an der Blockadeaktion teilnahm und sich nach Auflösung der Versammlung weigerte, den Versammlungsort zu verlassen, ist ebenso unbestritten wie der Umstand, dass er erst nach Ablauf der zum freiwilligen Verlassen des Versammlungsortes gesetzten Frist von Polizeibeamten weggetragen wurde.

III.3. Der Umstand, dass der Bf während der (Sitz-)Blockade keinen Überblick über das gesamte (kilometerlange) Staugeschehen hatte, ergibt sich schon aus der allgemeinen Lebenserfahrung.

III.4. Das Ziel, das die Klimaaktivisten mit der Blockadeaktion verfolgten, wurde in der Beschwerde ausführlich erläutert.

III.5. Die Feststellungen zu den Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen des Bf stützen sich auf dessen Angaben in der mündlichen Verhandlung. Die Feststellung zu den Vorstrafen des Bf gründet auf dem Auszug aus dem Verwaltungsstrafregister vom 22. September 2023.

IV. Rechtslage:

IV.1. Gemäß Art. 11 Abs. 1 Europäische Menschenrechtskonvention, BGBl. Nr. 210/1958 idF. BGBl. III Nr. 30/1998, haben alle Menschen das Recht, sich friedlich zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen, einschließlich des Rechts, zum Schutze ihrer Interessen Gewerkschaften zu bilden und diesen beizutreten. Gemäß Abs. 2 par. cit. darf die Ausübung dieser Rechte keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden als den vom Gesetz vorgesehenen, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen und öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. Dieser Artikel verbietet nicht, dass die Ausübung dieser Rechte durch Mitglieder der Streitkräfte, der Polizei oder der Staatsverwaltung gesetzlichen Einschränkungen unterworfen wird.

Gemäß Art. 12 Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBl. Nr. 142/1867, haben die österreichischen Staatsbürger das Recht, sich zu

versammeln und Vereine zu bilden. Die Ausübung dieser Rechte wird durch besondere Gesetze geregelt.

IV.2. Gemäß § 2 Abs. 1 Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953 idF. BGBl. I Nr. 63/2017, muss jemand, der eine Volksversammlung oder überhaupt eine allgemein zugängliche Versammlung ohne Beschränkung auf geladene Gäste veranstalten will, dies wenigstens 48 Stunden vor der beabsichtigten Abhaltung unter Angabe des Zweckes, des Ortes und der Zeit der Versammlung der Behörde (§ 16 leg. cit.) schriftlich anzeigen. Die Anzeige muss spätestens 48 Stunden vor dem Zeitpunkt der beabsichtigten Versammlung bei der Behörde einlangen.

Gemäß § 13 Abs. 1 Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953 idF. BGBl. I Nr. 63/2017, ist eine Versammlung, die gegen die Vorschriften des Versammlungsgesetzes veranstaltet wird, von der Behörde (§§ 16 Abs. 1 und 17 par. cit.) zu untersagen und nach Umständen aufzulösen. Ebenso ist gemäß Abs. 2 par. cit. die Auflösung einer, wenngleich gesetzmäßig veranstalteten Versammlung vom Abgeordneten der Behörde oder, falls kein solcher entsendet wurde, von der Behörde zu verfügen, wenn sich in der Versammlung gesetzwidrige Vorgänge ereignen oder wenn sie einen die öffentliche Ordnung bedrohenden Charakter annimmt.

Gemäß § 14 Abs. 1 Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953, sind alle Anwesenden verpflichtet, den Versammlungsort sogleich zu verlassen und auseinanderzugehen, sobald eine Versammlung für aufgelöst erklärt ist. Gemäß Abs. 2 par. cit. kann die Auflösung durch Anwendung von Zwangsmitteln in Vollzug gesetzt werden.

Gemäß § 19 Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953 idF. BGBl. I Nr. 50/2012, sind Übertretungen dieses Gesetzes, insofern darauf das allgemeine Strafgesetz keine Anwendung findet, von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, aber von der Landespolizeidirektion, mit Arrest bis zu sechs Wochen oder mit Geldstrafe bis zu 720 Euro zu ahnden.

V. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

V.1. Zu § 2 Abs. 1 iVm. § 19 Versammlungsgesetz 1953:

In Spruchpunkt 1. des behördlichen Straferkenntnisses wird dem Bf vorgeworfen, er habe es als Veranstalter der öffentlich zugänglichen Versammlung zum Thema „x“ unterlassen, diese spätestens 48 Stunden vor der beabsichtigten Abhaltung

der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen. Wie festgestellt, wurde dem Bf als maßgebliche Tatzeit „tt.mm.jjjj, 16:23 Uhr - tt.mm.jjjj, 16:41 Uhr“ und als maßgeblicher Tatort „x“ vorgeworfen.

Ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal aller Unterlassungsdelikte ist die tatsächliche bzw. physisch-reale Handlungsmöglichkeit des Täters. Dieser muss im Tatzeitpunkt dazu in der Lage gewesen sein, das jeweils konkret gebotene Tun vorzunehmen (VwGH 28.03.2023, Ra 2021/16/0097; vgl. dazu auch *Lehmkuhl* in *Höpfel/Ratz*, WK^{2} StGB § 2 Rz 46 [Stand 1.10.2022, rdb.at]; *Kienapfel/Höpfel/Kert*, Strafrecht AT^{16} [2020] Rz 29.5).

Zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt, der sich mit dem Beginn der anzuzeigenden Versammlung deckt, war es dem Bf bereits unmöglich, dieselbe Versammlung 48 Stunden vorher anzuzeigen. Dass dem Bf nicht bloß das Unterlassen der Anzeige, sondern (auch) das Veranstalten der Versammlung ohne entsprechende Anzeige vorgeworfen wird, mithin ein Begehungsdelikt, kann dem Spruch nicht entnommen werden.

Der Tatbestand des § 2 Abs. 1 iVm § 19 Versammlungsgesetz 1953 im Sinne des Vorwurfs der Unterlassung der Anzeige ist bereits aufgrund der tatsächlichen Unmöglichkeit des gebotenen Tuns im gegenständlichen Fall nicht erfüllt.

Zum vorgeworfenen Tatort ist zu bemerken, dass bei Unterlassungsdelikten Tatort jener Ort ist, an dem der Täter hätte handeln sollen (vgl. VwGH 12.9.2007, 2006/03/0020). Bei Verletzungen von Melde-, Auskunfts- oder Anzeigepflichten ist nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes damit Tatort der Sitz der Behörde, bei welcher etwa die Anzeige zu erstatten gewesen wäre (vgl. VwSlg. 14.398 A/1996; VwGH 18.12.2012, 2011/07/0171). Dem Bf wird vorgeworfen, dass er es unterlassen habe, die gegenständliche Versammlung bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Als maßgeblichen Tatort führt die belangte Behörde entgegen der zitieren Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes jedoch den Ort der Versammlung und nicht den Sitz der Behörde an, bei der die Versammlungsanzeige zu erstatten gewesen wäre.

Abschließend ist festzuhalten, dass der eingangs im Spruch vorgeworfene Tatort sowie die vorgeworfene Tatzeit mit dem in der spruchgemäßen Ausführung zur Tatbeschreibung umschriebenen Tatort („[bei] der zuständigen Behörde“) und der dort ebenso angeführten Tatzeit („48 Stunden vor der beabsichtigten Abhaltung“) in Widerspruch stehen. Der Spruch stellt sich insofern auch als in sich widersprüchlich dar, was ebenso zur Rechtswidrigkeit des Straferkenntnisses führt (vgl. etwa VwGH 27.4.2012, 2011/02/0350).

Gemäß § 44a Z 1 VStG hat der Spruch eines Straferkenntnisses die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten. „Sache“ des verwaltungsgerichtlichen

Verwaltungsstrafverfahrens ist die dem Beschuldigten innerhalb der Verjährungsfrist im Spruch des Straferkenntnisses zur Last gelegte Tat mit ihren wesentlichen Sachverhaltselementen. Ein Austausch dieser Tat durch das Verwaltungsgericht kommt nicht in Betracht (vgl. VwGH 08.03.2023, Ra 2022/03/0103, mwN).

Dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist es demnach verwehrt, dem Bf nicht nur das Unterlassen der Anzeige, sondern auch das Begehungsdelikt des Veranstaltens der Versammlung ohne entsprechende Anzeige im Sinne des § 2 Abs. 1 Versammlungsgesetz 1953 vorzuwerfen oder aber auch den Tatort und die Tatzeit auszutauschen.

Resümierend war der 1. Spruchpunkt des behördlichen Straferkenntnisses aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren diesbezüglich einzustellen. Ein Eingehen auf das Beschwerdevorbringen des Bf – beispielsweise auf die Behauptung, es habe sich um eine Spontanversammlung gehandelt – erübrigt sich insofern gemäß § 24 VStG iVm. § 58 Abs. 2 AVG iVm. § 38 VwGVG.

V.2. Zu § 14 Abs. 1 iVm. § 19 Versammlungsgesetz 1953:

V.2.1. Nach dem Wortlaut des § 14 Abs. 1 Versammlungsgesetz 1953 ist für das tatbildmäßige Verhalten Folgendes vorausgesetzt:

- Die Versammlung wurde für aufgelöst erklärt.
- Der Täter ist in diesem Zeitpunkt ein „Anwesender“ und
- unterlässt es, den Versammlungsort sogleich zu verlassen.

Wie festgestellt, wurde die gegenständliche Versammlung von der Polizei um 16:41 Uhr für aufgelöst erklärt, was dem Bf bekannt war. Der Bf kam der Aufforderung, den Versammlungsort binnen vier Minuten zu verlassen, nicht nach, sondern ließ sich um 16:55 Uhr – zehn Minuten nach Fristablauf – von Polizeibeamten von der Fahrbahn wegtragen. Der objektive Tatbestand des § 14 Abs. 1 Versammlungsgesetz 1953 ist somit erfüllt.

Das Versammlungsgesetz 1953 enthält keine spezielle Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs. 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört, der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft und die Verwaltungsübertretung nicht mit einer Geldstrafe von über 50.000 Euro bedroht ist (Ungehorsamsdelikt).

Der Bf hat nicht erfolgreich dargetan, dass ihn kein Verschulden treffen würde. Vielmehr ist festzuhalten, dass er das inkriminierte Verhalten nach Auflösung der Versammlung bewusst fortgesetzt hat, indem er sich zehn Minuten nach Ablauf der Frist, die zum freiwilligen Verlassen des Versammlungsortes gesetzt worden war, von der Fahrbahn wegtragen hat lassen. Es ist somit auch die subjektive Tatseite erfüllt.

V.2.2. Im Sinne der Rechtsprechung des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofs (vgl. VfGH 03.12.2013, B1573/2012; VwGH 29.3.2004, 98/01/0213) ist zu prüfen, ob die Auflösung der Versammlung rechtmäßig war. Diesbezüglich war von den Sicherheitsorganen eine ad hoc Beurteilung auf Basis einer umfassenden Lageanalyse vorzunehmen und zu beurteilen, ob im Verlauf der Versammlung eine Situation entstehen würde, die im Lichte des Art. 11 Abs. 2 EMRK die Auflösung der Versammlung zulässig machen würde, um die öffentliche Ordnung und Sicherheit aufrechtzuerhalten und die Rechte und Freiheiten anderer zu schützen.

Wie sich aus den Feststellungen ergibt, fand die hier gegenständliche Versammlung auf der freitagnachmittags viel befahrenen Nibelungenbrücke statt, wobei der dadurch ausgelöste Verkehrsrückstau binnen kurzer Zeit über die Donaulände bis zur Eisenbahnbrücke zurückreichte. In diesem Zusammenhang ist besonders zu betonen, dass der Behörde aufgrund der Unterlassung der Versammlungsanzeige keine Möglichkeit geboten wurde, im Vorfeld Vorkehrungen – wie beispielsweise Umleitungen des Straßenverkehrs – zu treffen, um bei Abhaltung der Versammlung die Verkehrssituation zu entspannen und dadurch die Auswirkungen auf die öffentliche Ordnung gering zu halten. Die festgestellten Umleitungsmaßnahmen, die von den einschreitenden Polizeibeamten spontan gesetzt wurden, vermochten nichts daran zu ändern, dass die Klimademonstration einen enormen Verkehrsrückstau verursachte. Schon kurz nach Blockadebeginn entstanden massive Behinderungen des städtischen Nachmittagsverkehrs, die einen die öffentliche Ordnung bedrohenden Charakter im Sinne des § 13 Abs. 2 Versammlungsgesetz 1953 annahmen. Entgegen der Behauptung des Bf lag damit keinesfalls eine nur „geringfügige Verkehrsbehinderung“ vor. Auch der Verweis des Bf auf die nur „kurzfristige“ Verkehrsbehinderung ist nicht zielführend, weil die Blockadeaktion nur aufgrund des zügigen Einschreitens der Polizei von so kurzer Dauer war.

Für die einschreitenden Sicherheitskräfte war nach den oben geschilderten Gegebenheiten abzusehen, dass sich die bereits erheblichen Auswirkungen auf den innerstädtischen Verkehr bei einem Andauern der Versammlung weiter bedeutend verstärken würden.

Wie festgestellt, ergaben sich potentiell gefährliche Situationen zum einen aus dem Umstand, dass die Blockade geeignet war, Einsatzkräfte bei einem etwaigen Notfall

massiv zu behindern und zum anderen aus dem erhöhten Aggressionspotential der Verkehrsteilnehmer, die zum Teil Unmutsäußerungen ausstießen, die Straßenbahnschienen und die Gegenfahrbahn befuhren oder die im Stau stehenden Fahrzeuge verließen und sich auf die Fahrbahn begaben.

Zwar waren die Aktivisten bereit, die Fahrbahn für die Durchfahrt von Einsatzfahrzeugen oder Krankentransporten freizugeben; wie sich aus den Feststellungen ergibt, hatten sie von ihrem Standpunkt aus aber keinen Überblick über das Verkehrsgeschehen. Es war ihnen demnach nicht möglich, etwaige Einsatzfahrzeuge in der Mitte bzw. am hinteren Ende der Fahrzeugkolonne wahrzunehmen und entsprechend zu reagieren. Festzuhalten ist an dieser Stelle außerdem, dass das Bilden einer Rettungsgasse gemäß §§ 46 f. StVO lediglich auf Autobahnen und Autostraßen auf Richtungsfahrbahnen mit mindestens zwei Fahrstreifen verpflichtend ist; bei der x handelt es sich allerdings um keine derartige Straße. Auf dem gegenständlichen Straßenzug befindliche Einsatzfahrzeuge wären demnach gleichermaßen vom durch die Blockade hervorgerufenen Stau betroffen gewesen.

Resümierend sollte durch die Auflösung der in Rede stehenden unangemeldeten Versammlung, die eine massive Beeinträchtigung des freitäglichen Nachmittagsverkehrs zur Folge hatte, nicht nur der städtische Verkehrsfluss aufrechterhalten werden, sondern sollten insbesondere die durch das Staugeschehen verursachten Gefahrensituationen beseitigt werden. Die Versammlungsauflösung diente damit gemäß § 13 Versammlungsgesetz 1953 iVm. Art. 11 Abs. 2 EMRK dem Ziel der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und dem Schutz der Rechte und Freiheiten anderer. Sie ist daher aus verfassungsrechtlicher Sicht als legitim und verhältnismäßig zu beurteilen. Der Bf kann sich somit nicht auf die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts zur Rechtfertigung im Sinne des § 14 Abs. 1 Versammlungsgesetz 1953 berufen. Auch sein sonstiges Vorbringen ist nicht geeignet, eine Unzulässigkeit der Versammlungsauflösung und in Folge die Rechtswidrigkeit seiner Bestrafung gemäß § 14 leg. cit. darzutun.

V.2.3. Zum Vorbringen des Bf, sein Verhalten sei gemäß § 6 VStG durch rechtfertigenden bzw. entschuldigenden Notstand straflos, ist Folgendes auszuführen:

Das Beschwerdevorbringen des Bf, sein Verhalten sei wegen Vorliegens einer Notstandssituation gerechtfertigt bzw. entschuldigt gewesen, ist nicht zielführend. Voraussetzung, um sich auf einen rechtfertigenden bzw. entschuldigenden Notstand berufen zu können, ist die Wahl eines tauglichen und überdies des schonendsten Mittels, um diesem Notstand zu begegnen. Ziel der gegenständlichen Versammlung war, auf die Folgen des Klimawandels aufmerksam zu machen und insbesondere Gehör bei den politisch

Verantwortlichen zu finden. Das Mittel, das der Bf gewählt hat, war das Verursachen eines Verkehrsstaus durch die Blockade einer stark befahrenen Straße. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern sich an den Auswirkungen des Klimawandels durch dieses Mittel unmittelbar etwas ändern würde – es ist vielmehr davon auszugehen, dass das Herbeiführen eines Verkehrsstaus unmittelbar zu einer erhöhten Abgasbelastung vor Ort führt.

Durch das gewählte Mittel wurde das erklärte Ziel nach Ansicht des erkennenden Gerichts jedenfalls nicht unmittelbar gefördert, weshalb sich der Bf weder auf einen rechtfertigenden oder entschuldigenden Notstand noch auf einen Putativnotstand erfolgreich berufen kann.

Da bereits das gewählte Mittel untauglich war, war weder auf die Frage einzugehen, ob ein Klimanotstand vorliegt, noch war eine Wertung der Rechtsgüter vorzunehmen.

V.2.4. Strafbemessung

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Verwaltungsübertretung beträgt gemäß §§ 14 Abs. 1 iVm. 19 Versammlungsgesetz 1953 720 Euro; eine Mindeststrafe ist nicht vorgesehen.

Bei der Strafbemessung war das bewusste Handeln des Bf bei Begehung der Verwaltungsübertretung zu berücksichtigen. Darüber hinaus war auf die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Bf Bedacht zu nehmen.

In Zusammenschau dieser Umstände erscheint die von der belangten Behörde festgesetzte Geldstrafe in der Höhe von 150 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 8 Tage und 17 Stunden, als zu hoch bemessen. Insbesondere ist dem erkennenden Gericht nicht ersichtlich, weshalb die belangte Behörde bei der Strafbemessung vom Vorliegen mehrerer einschlägiger Verwaltungsübertretungen ausging. Wie festgestellt, weist der Auszug aus dem Verwaltungsstrafregister keine rechtskräftige einschlägige Vorstrafe des Bf auf. Aufgrund dieses Umstands und aufgrund der Tatsache, dass der Bf als Einzelunternehmer monatlich einen Verlust von 2.400 Euro zu verzeichnen hat, war die Strafe herabzusetzen. Die nunmehr verhängte Geldstrafe erscheint tat- und schuldangemessen und war jedenfalls notwendig, um dem Bf das Unrecht seiner Tat vor Augen zu führen und ihn von der künftigen Begehung gleichartiger Delikte abzuhalten.

V.2.5. (Eventual-)Anträge auf Verfahrenseinstellung, Ausspruch einer Ermahnung bzw. außerordentliche Strafmilderung

Die beantragte Einstellung des Verfahrens kam in Bezug auf die Verwaltungsübertretung nach § 14 Abs. 1 Versammlungsgesetz 1953 ebenso wenig in Betracht wie der Ausspruch einer Ermahnung nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Verhängung einer Strafe abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.
Eine Verfahrenseinstellung oder Ermahnung nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG setzt das kumulative Vorliegen der dort genannten Umstände voraus. Bei gegenständlichem Verstoß gegen § 14 Abs. 1 Versammlungsgesetz 1953 kann von einem geringen Verschulden des Bf, der sich weigerte, die Blockadeörtlichkeit nach Auflösung der Versammlung zu verlassen, nicht gesprochen werden. Von einer bloß geringfügigen Schuld ist nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs nur auszugehen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. VwGH 09.09.2016, 2016/02/0118; idS. etwa auch zur Vorgängerbestimmung VwGH 25.10.2009, 2008/09/0015). Im gegenständlichen Fall bleibt die Tat des Bf jedenfalls nicht so weit hinter dem deliktstypischen

Unrechts- und Schuldgehalt zurück, dass eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG gerechtfertigt sein könnte.

Auch die vom Bf beantragte außerordentliche Strafmilderung kam nicht in Betracht. Gemäß § 20 VStG ist Voraussetzung für eine außerordentliche Strafmilderung ein beträchtliches Überwiegen der Milderungs- über die Erschwerungsgründe; diese Voraussetzung ist im gegenständlichen Fall nicht gegeben. Zudem liegt auch die Voraussetzung des § 20 VStG 2. HS nicht vor.

V.2.6. Resümierend war der Verstoß gegen die in § 14 Abs. 1 Versammlungsgesetz 1953 normierte Verpflichtung, den Versammlungsort nach Auflösung der Versammlung sogleich zu verlassen, strafbar. Die von der belangten Behörde verhängte Strafe von 150 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 8 Tage und 17 Stunden, war aufgrund der Vermögensverhältnisse des Bf und aufgrund des Umstands, dass der Bf entgegen der Behauptung der belangten Behörde nicht einschlägig vorbestraft ist, zu reduzieren.

V.3. Kostenausspruch

Da Spruchpunkt 1. des behördlichen Straferkenntnisses (Bestrafung gemäß §§ 2 Abs. 1 iVm. 19 Versammlungsgesetz 1953) aufzuheben war, sind vom Bf diesbezüglich gemäß § 66 Abs. 1 VStG keine Verfahrenskosten zu tragen. Die gemäß § 64 Abs. 1 und Abs. 2 VStG im Verfahren vor der belangten Behörde zu tragenden Kosten reduzieren sich deshalb auf 10 Euro. Für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat der Bf gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG keinen Kostenbeitrag zu leisten.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim

Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter